



## § 1 Name und Sitz

1. Der Ortsverband führt den Namen „FW Freie Wähler Königsbrunn e.V.“ (nachfolgend FW genannt).
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Königsbrunn.

## § 2 Zweck

1. Die FW ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Königsbrunn, die sich dem Wohle der Stadt Königsbrunn und des Landkreises Augsburg im Besonderen verpflichtet fühlen.
2. Zweck und Aufgabe der FW besteht darin, den Bürgern der Stadt Königsbrunn eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer und konfessioneller Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
3. Zur Verwirklichung der aktiven politischen Mitarbeit sind nach Möglichkeit bei allen Wahlen auf allen kommunalen Ebenen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der FW oder Dritte als Kandidaten zu benennen, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie, über allen Parteiinteressen stehend und auch seitens der FW nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht entscheiden.



4. Die FW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
5. Die FW ist berechtigt, einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beizutreten.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der FW schadet. Zuvor ist das Mitglied zu hören.
5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt in eine andere politische Partei bzw. Vereinigung als die der Freien Wähler.
6. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung des Vorstandes zu § 3, Ziffer 4 (Ausschluss), die Mitgliederversammlung anzurufen.



## § 3 a Mitgliedschaft im FW Kreisverband

1. Mit dem Aufnahmeantrag stellen die Neumitglieder gleichzeitig einen Aufnahmeantrag für den FW Kreisverband des Landkreises Augsburg. Der Vorstand gibt diesen Aufnahmeantrag an den FW Kreisverband weiter.
2. Mitglieder, die dem Verein bereits vor Inkrafttreten des vorgenannten Absatzes beigetreten sind, stellen mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung automatisch einen Aufnahmeantrag für den FW Kreisverband des Landkreises Augsburg.  
Der Vorstand gibt die Aufnahmeanträge in Form der Mitgliedsliste nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung an den FW Kreisverband weiter. Innerhalb dieser Frist kann jedes Mitglied seinen Aufnahmeantrag schriftlich beim Vorstand widerrufen.
3. Der Mitgliedsbeitrag für den FW Kreisverband wird durch den Ortsverband Königsbrunn entrichtet.

## § 4 Beitrag

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.
2. Die Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.
3. Das Geschäftsjahr ist vom 01.05. bis zum 30.04.



## § 5 Organe

Die Organe der FW sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Arbeitskreis
- d) die Mitgliederversammlung
- e) der Ausschuss für kommunale Wahlen (§ 10)

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem ersten Vorstand
- b) dem zweiten Vorstand
- c) dem dritten Vorstand
- d) dem Kassenwart
- e) dem Schriftführer
- f) dem Leiter der Geschäftsstelle, sofern dieser Posten besetzt ist

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste, zweite und dritte Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden der zweite und – bei dessen Verhinderung – der dritte Vorsitzende für die FW tätig werden darf.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 7 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorstand (§ 6)
  - b) dem stellvertretenden Kassenswart
  - c) dem stellvertretenden Schriftführer
  - d) den Kassenprüfern
  - e) den Mandatsträgern in den kommunalen Körperschaften
  - f) dem Jugendvertreter

Der erweiterte Vorstand (b-d) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Amtszeit ist identisch mit der Amtszeit des Vorstands (§ 6 Ziffer 1).

2. FW-Mitglieder, die ehrenamtlich für die Stadt Königsbrunn tätig sind, können durch den Vorstand im Sinne des § 6 in den erweiterten Vorstand berufen werden.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Die Tätigkeit der Mitglieder des erweiterten Vorstands ist ehrenamtlich.
5. Der erweiterte Vorstand beschließt die Einsetzung und die personelle Zusammensetzung von Ausschüssen nach Bedarf. Davon unberührt bleibt der Ausschuss für kommunale Wahlen, der von der Mitgliederversammlung (§ 9) gewählt wird.

## **§ 8 Arbeitskreis**

1. Der Arbeitskreis setzt sich zusammen aus
  - a) dem erweiterten Vorstand
  - b) den Beisitzern
2. Der Arbeitskreis ist für alle Mitglieder der FW zugänglich.
3. Die Beisitzer können vom erweiterten Vorstand und von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Sie werden bei der Mitgliederversammlung bestätigt. Ihre Amtszeit ist identisch mit der Amtszeit des Vorstands (§ 6 Ziffer 1). Der Vorstand kann jederzeit andere Personen zu den Sitzungen einladen, unabhängig davon, ob diese Personen Mitglieder der FW sind.
4. Der Arbeitskreis ist das Bindeglied zwischen Mitgliedern und gewählten Mandatsträgern und hat Letztere mit Ratschlägen und Empfehlungen zu unterstützen.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder des Arbeitskreises ist ehrenamtlich.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen. Zusätzliche Versammlungen können nach Bedarf angesetzt werden.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Wahrung einer Ladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung zu laden.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Namentlich beschließt sie:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl des erweiterten Vorstandes
  - e) Wahl des Ausschusses für kommunale Wahlen (§ 10)
  - f) Bestätigung der Beisitzer
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.
5. Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

## § 10 Ausschuss für kommunale Wahlen

1. Der Ausschuss wird anlässlich jeder Kommunalwahl gebildet. Fallen mehrer Kommunalwahlen zeitlich zusammen, ist er für sie alle in gleicher Besetzung zuständig. Seine Amtszeit endet jeweils einen Monat nach der betreffenden Kommunalwahl.

Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören ohne Wahl der jeweilige erste Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer an. Die weiteren Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte.

2. Der Ausschuss stellt die Kandidatenliste zu den Kommunalenwahlen auf und beruht die Nominierungsversammlung ein.
3. Die Entscheidungen des Ausschusses erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder des Ausschusses ist ehrenamtlich.

## § 11 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.





## § 12 Auflösung

1. Die Auflösung der FW kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung der FW kann erfolgen, wenn
  - a)  $\frac{3}{4}$  der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
  - b)  $\frac{3}{4}$  dieser Anwesenden dies beschließen.
3. Im Falle der Auflösung der FW wird das gesamte Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung in Königsbrunn zugeführt.

## § 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 5. Mai 1988 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungen der Satzung in §§3, 7 und 8 laut Mitgliederversammlung am 15.05.97 und Eintrag in das Vereinsregister am 27.01.1998.

Änderung der Satzung in §9 und durch Einfügen eines §3a laut Mitgliederversammlung am 09.05.2007 und Eintragung in das Vereinsregister am 12.11.2007

Änderung der Satzung in §1 laut Mitgliederversammlung am 28.05.2008 und Eintragung in das Vereinsregister am 22.07.2008



Änderung der Satzung in §§ 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12 laut Mitgliederversammlung am 21.05.2015 und Eintragung in das Vereinsregister am 30.07.2015.

Königsbrunn, den 17.08.2015